

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





**Stadt Alsdorf
Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter**

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Alsdorf am 25.05.2014

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 4. September 2014 die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Alsdorf am 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz wie folgt für gültig erklärt hat:

„Der Rat der Stadt Alsdorf weist den Einspruch vom 05.07.2014 gegen die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Alsdorf am 25. Mai 2014 zurück.

Er stellt fest, dass keiner der Fälle des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vorliegt und erklärt die Wahl zum Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig.“

Alsdorf, den 10. September 2014

In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter und Wahlleiter



**Stadt Alsdorf
Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter**

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Alsdorf am 25.05.2014

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 4. September 2014 die Wahl der Vertretung der Stadt Alsdorf am 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz wie folgt für gültig erklärt hat:

„Der Rat der Stadt Alsdorf weist den Einspruch vom 05.07.2014 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Alsdorf am 25. Mai 2014 zurück.

Er stellt fest, dass keiner der Fälle des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vorliegt und erklärt die Wahl zur Vertretung der Stadt Alsdorf gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig.“

Alsdorf, den 10. September 2014

In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter und Wahlleiter



**Stadt Alsdorf
Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter**

Bekanntmachung

Gültigkeit der Integrationsratswahl am 25.05.2014

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 4. September 2014 die Integrationsratswahl am 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz wie folgt für gültig erklärt hat:

„Der Rat der Stadt Alsdorf nimmt zur Kenntnis, dass keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Migrantenvvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf am 25. Mai 2014 eingegangen sind.

Er stellt fest, dass keiner der Fälle des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vorliegt und erklärt die Wahl der Migrantenvvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig.“

Alsdorf, den 10. September 2014

In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Ludwig-Schaffrath-Straße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 26.08.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die „Ludwig-Schaffrath-Straße“, Gemarkung Hoengen, Flur 31, Flurstücke 516, 485 und 496 gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – als Gemeindestraße, Straßengruppe: Anliegerstraße, dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 28.08.2014

Stadt Alsdorf

Der Bürgermeister

Gez. Sonders

Sonders

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Urnenstelen auf dem Friedhof Nord

Die Ruhefrist der Urnenstelen

- 1. der Frau Emma Gertrud ZEIDLER, Grab-Nr. 2d, bestattet am 16.11.1989,**
- 2. der Frau Anna Maria Eleonore MEINHARDT, Grab-Nr. 3b, bestattet am 16.11.1989,**
- 3. des Herrn Peter Dionysius MANGUAY, Grab-Nr. 3c, bestattet am 20.11.1989,**
- 4. der Frau Anna LESMEISTER, Grab-Nr. 3d, bestattet am 27.12.1989,**
- 5. des Herrn Hermann Karl DUPÜTEL, Grab-Nr. 4a, bestattet am 30.1.1990 und**
- 6. des Herrn Horst Arnold Reinhold DOMKE, Grab-Nr. 4b, bestattet am 24.1.1990**

läuft am 23..1.2015 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, sich bis spätestens

31. Januar 2015

bei der Friedhofsverwaltung zu melden, um evtl. angebrachte Bronz Buchstaben etc. in Empfang zu nehmen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Zeichen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 16.7.2014

Der Bürgermeister

Im Auftrage: